



Pressemitteilung

**Empfehlen sich im Kampf gegen den Klimawandel
gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des
Gesellschaftsrechts?**

**Abteilung Wirtschaftsrecht: Aus den Diskussionen am
Mittwoch**

Grundlage der Diskussionen sind das Gutachten von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Heidelberg sowie die Referate von Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Köln, Wiss. Mitarbeiterin Vera Obernosterer, Köln und Syndikusrechtsanwältin Dr. Friederike Rotsch, Frankfurt am Main.

Die Thesen der Gutachter und Referenten finden Sie [hier](#).

Stuttgart, den 25.09.2024 – „Der Klimawandel stellt zweifellos eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar.“ Auf diesen Satz können sich die Teilnehmenden der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 74. djt einigen - bei den Lösungen liegen sie aber weit auseinander.

Bereits Prof. Dr. Jochen Vetter leitet die Sitzung mit der Feststellung ein, der Klimawandel sei ein Thema, das die Zukunft mehr betreffe als die Vergangenheit. Es lohne sich in allen Bereichen darüber nachzudenken, wie er eingedämmt werden könne.

Zum Gutachten von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller nehmen die Referenten Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Vera Obernosterer und Dr. Friederike Rotsch überwiegend eine kritische Position ein. „Weitere verbindliche Vorgaben auf dem Gebiet des nationalen Gesellschaftsrechts sollten nur eingeführt werden,

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



wenn und soweit dies tatsächlich zielführend und geboten ist“, so Dr. Rotsch. Diese Meinung spiegelt sich auch in der anschließenden Diskussion wider.

Diskutiert wird, dass bereits vorhandene Vorgaben des EU-Rechts ausreichend seien. Zusätzliche nationale Vorgaben würden nur zu mehr Bürokratie, geringerer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland und Abwanderung von Unternehmen führen. Das Argument der Abwanderung lässt Dr. Thomas Heidel allerdings nicht gelten: „Eine so starke Wirtschaftsnation wie Deutschland muss anfangen.“

In den Diskussionsbeiträgen wird immer wieder darauf verwiesen, dass Belange des Klimaschutzes im öffentlichen Recht zu regeln seien. So leitet bereits Prof. Dr. Alexander Schall mit der prägnanten These „Privatrechtsregulierung ist Rechtsschutzdiebstahl“ in die Diskussion ein. Wenn man öffentlich-rechtliche Gemeinwohlbelange durch das Privatrecht regulieren wolle, müsse man vorsichtig sein, um die Schutzmechanismen des öffentlichen Rechts nicht zu umgehen. „Andere Rechtsgebiete können es eindeutig besser“, so Prof. Dr. Jens Koch. Auch Dr. Thomas Heidel hält das öffentliche Recht für den richtigen Ansatzpunkt. Dem tritt Prof. Dr. Jan-Erik Schirmer entgegen: Es gehe nicht nur darum, Emissionen zu verringern, sondern auch darum, deren Anstieg zu verhindern. Ob das Gesellschaftsrecht sich hierfür eigne, wisse man schlicht nicht. Man könne es aber ausprobieren. Auch Dr. Sophia Schwemmer erinnert daran, dass aus allgemeiner „Genervtheit“ über die europarechtlichen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten nicht panisch jedwede Maßnahme im Gesellschaftsrecht abgelehnt werden solle.

Kritisch gesehen wird die Fokussierung im Gutachten auf den Klimaschutz. Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch führt aus, der Gesetzgeber dürfe Biodiversität und soziale Belange nicht aus den Augen verlieren.



Wichtig ist den Teilnehmenden jedoch, dass nicht dem Klimaschutz insgesamt eine Absage erteilt werden soll. Verhindert werden soll eine Überregulierung oder wie Dr. Rotsch es formuliert: „Deutsche Unternehmen sind bereits heute mit Nachhaltigkeitsthemen befasst - auch ohne Aktivität des Gesetzgebers.“

Die Diskussionen werden am 26.09.2024 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.